

Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.2025 (Amtsblatt des Kreises Nr. 36/2025)

I. Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Unna

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif für besondere Verwaltungsleistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten -, die von Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder sie unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren) nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW – GebG NRW) erhoben.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten insoweit, als nicht in Bundes- oder Landesgesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder in besonderen Satzungen des Kreises Unna etwas anderes bestimmt ist.

Bei den im 2. Teil der Anlage aufgeführten Tarifen handelt es sich um Amtshandlungen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) erfasst sind und für die hiermit abweichende oder einheitliche Gebührensätze festgelegt werden. Im Übrigen gelten für diese Gebühren die Vorschriften des GebG NRW und der AVwGebO NRW fort.

- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem anliegenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige*r | Gebührengläubige*r

- (1) Gebührenpflichtig ist die*der Antragstellende oder die Person, in deren Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührengläubiger ist der Kreis Unna.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, zu berücksichtigen.
- (3) Einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ist eine mittlere Gebühr zuzuordnen. Abweichungen im Aufwand führen zu Auf- bzw. Abschlägen der mittleren Gebühr.

- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend (soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt).

§ 4 Gebühren im Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, nach dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach dieser Satzung sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen.
- (2) Auch wenn Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit sind, sind die Auslagen zu erstatten.
- (3) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere die in § 5 Absatz 7 KAG NRW genannten.
- (4) Die §§ 2 und 9 gelten entsprechend.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG NRW.
- (2) Die sachliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Absatz 5 KAG NRW.
- (3) Spezielle Regelungen zu bestimmten Amtshandlungen sind zu beachten.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (2) Entsprechende Nachweise der sozialen Härte sind vorzulegen. Gründe sind zu dokumentieren.
- (3) Gebührenbefreiung ergeht auf Antrag.
- (4) Über die Ermäßigung oder Befreiung entscheidet die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit auf Vorschlag der*des zuständigen Sachbearbeitenden auf dem Dienstweg.
- (5) Bei Antragsrücknahmen während der Bearbeitung oder Ablehnungen (nicht wegen Zuständigkeit) ermäßigt sich die Gebühr auf 10 bis 75 v. H. der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Verwaltungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 9 Säumniszuschlag

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen gelten die Bestimmungen des § 240 der Abgabenordnung 1977 (BGBI. I S. 613) in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Unna vom 13.12.1995, zuletzt geändert am 14.12.2021 außer Kraft.

II. Gebührentarif

1. Teil: **Gebührensätze der gemeindlichen Selbstverwaltung gemäß §§ 2,4 und 5 des KAG**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Allgemeine Angelegenheiten	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Kopie, Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung je Seite	3,75
1.2.1	Beglaubigungen von Zeugnisablichtungen je Dokument	1,50
1.3	Bescheinigungen, Zweitschriften	5,00
1.4	Kopien, Ablichtungen oder Ausdrucke	
1.4.1	Kopien, Ablichtungen	
	je Seite DIN-A4-Kopie von Papiervorlagen	0,60
	Je Seite ab DIN-A3-Kopie von Papiervorlagen	0,85
1.4.2	Vervielfältigungen und Plots je Plot.	
	Für farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
	DIN A 4	7,50
	DIN A 3	8,50
	DIN A 2	10,50
	DIN A 1	12,50
	DIN A 0	14,50
1.4.3	Ausdruck von elektronischen Dokumenten je Seite	0,25
	Gebühren der Tarifstelle 1.4 entstehen nur, wenn im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 5,00 Euro erreicht wird.	
1.5	Versendung von Akten	12,00
2.	Erklärungen für das Grundbuch	
	im Rahmen einer kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit	
	Ausstellung von Pfandfreigabeerklärungen, Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumen und dgl. je	20,00
3.	Archiv	
3.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeitsgrad von - bis	8,00 - 32,50
3.2	Bauakten	
3.2.1	Bereitstellung von Dateien als E-Mail / Cloud / Datenträger	
3.2.1.1	bis zu 20 Minuten Arbeitsaufwand	30,00
3.2.1.2	für jede weitere angefangene 10 Minuten Arbeitsaufwand	10,00
3.2.2	Sachkostenpauschale für die Bereitstellung der Daten auf einer CD / DVD	5,00
3.2.3	Reproduktion vom Mikrofilm je Seite	
	DIN A 4	1,00
	DIN A 3	2,00

4.	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten im Öffentlichen Gesundheitsdienst (vgl. Tarifstelle 12 AVerwGebO NRW – Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten)	
4.1	Untersuchungen und Bescheinigungen durch die Untere Gesundheitsbehörde einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, mit Ausnahme der Un- tersuchungen aus Anlass von Kindesannahmen	
4.1.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äuße- rung	29,00
4.1.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	40,00
4.1.3	Ärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis	60,00 - 362,00
4.1.4	Zahnärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis	55,00 - 558,00
4.1.5	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen und Gutachten, so- fern von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst, von – bis	13,00 - 664,00
4.2	Handlungen nach dem BestG NRW	
4.2.1	Erste (gem. § 9 Abs. 3 S.2 BestG NRW) und zweite Leichen- schau vor Feuerbestattungen (gem. § 15 Abs. 1 S.1 BestG NRW) sowie zweite Leichenschau vor Auslandsüberfüh- rungen (gem. § 17 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 und 2 BestG NRW)	Stundensätze gem. aktuell gelten- dem Richtwerte-Erlass des Minis- teriums des Inneren je angefangene 15 Minuten in 0,25 Schritten
4.2.2	Umbettungen und Zustimmung vor Erdbestattung (gem. § 14 Abs.1 u.3 BestG NRW)	40,00
4.2.3	Verlängerung der Bestattungsfristen (gem. § 13 BestG NRW)	40,00
4.2.4	Offene Aufbahrung (gem. § 11 BestG NRW)	40,00
4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psycholo- gisch- psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichen- psychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
4.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	• für Sonderleistungen gem. Abschnitte A, E und O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	1,0 bis 1,8fache Sätze
	• für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebühren- verzeichnisses zur GOÄ	1,0 bis 1,15fache Sätze
	• für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	1,0 bis 2,3fache Sätze

- 4.3.2 Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.96 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind **1,0 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung**
- 4.3.3 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichen-psychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 1 GOP/§ 3 GOZ) **Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen**

2. Teil: Gebührensätze der gemeindlichen Pflichtaufgaben gemäß § 2 Absatz 3 GebG NRW in Verbindung mit der AVwGebO NRW

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Allgemeine Angelegenheiten	
1.1	Beglaubigung einer Abschrift, Kopie, Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung je Seite (vgl. Tarifstelle 1.1.1 AVwGebO NRW)	3,75
1.2	Bescheinigungen, Zweitschriften (vgl. Tarifstelle 1.1.2 AVwGebO NRW)	5,00
1.3	Kopien, Ablichtungen oder Ausdrücke (vgl. Tarifstelle 1.1.3 AVwGebO NRW)	
1.3.1	Kopien, Ablichtungen	
1.3.1.1	je Seite DIN-A4-Kopie von Papiervorlagen (vgl. Tarifstelle 1.1.3.1 AVwGebO NRW)	0,60
1.3.1.2	je Seite DIN-A3-Kopie von Papiervorlagen (vgl. Tarifstelle 1.1.3.2 AVwGebO NRW)	0,85
1.3.2	Ausdruck von elektronischen Dokumenten je Seite (vgl. Tarifstelle 1.1.3.3 AVwGebO NRW)	0,25
	Gebühren der Tarifstelle 1.3.1 entstehen nur, wenn im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 5,00 Euro erreicht wird.	
1.4	Versendung von Akten (vgl. Tarifstelle 1.1.6 AVwGebO NRW)	12,00

Die o. g. Tarifstellen finden nur Anwendung, soweit in den Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW nichts Anderweitiges geregelt ist.

**2. Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten
im Öffentlichen Gesundheitsdienst (vgl. Tarifstelle 12 AVerwGebO NRW –
Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten)**

2.1	Untersuchungen und Bescheinigungen durch die Untere Gesundheitsbehörde einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlass von Kindesannahmen	
2.1.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung	29,00
2.1.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	40,00
2.1.3	Ärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis	60,00 - 362,00
2.1.4	Zahnärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis	55,00 - 558,00
2.1.5	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen und Gutachten, sofern von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst, von - bis	13,00 - 664,00
2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch- psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichen- psychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
2.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	- für Sonderleistungen gem. Abschnitte A, E und O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ - für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ - für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	1,0 bis 1,8fache Sätze 1,0 bis 1,15fache Sätze 1,0 bis 2,3fache Sätze
2.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.96 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
2.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichen- psychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 1 GOP/§ 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen